

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 219/13 S

L 9 SF 50/13 B AB u.a. (Bayerisches LSG)
S 10 AS 1222/12 u.a. (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Nürnberg Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 15. April 2013 - L 9 SF 50/13 B AB u.a. - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Nürnberg vom 29.1.2013, mit dem die Ablehnungsgesuche gegen die Vorsitzende Richterin der 10. Kammer des SG wegen Besorgnis der Befangenheit als unzulässig verworfen wurden, wurde durch Beschluss des Bayerischen LSG vom 15.4.2013 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 7.6.2013 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG "Rechtsbeschwerde und Gehörsrüge" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 15.4.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 S 4 GVG liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

